

**Haushaltssatzung der Stadt Zeven**  
**für das Haushaltsjahr 2021**  
**vom 25.02.2021**

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	26.590.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	26.383.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.739.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.101.100,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.796.800,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.896.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	300.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.536.400,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	58.297.300,00 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.000.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.035.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

- |   |           |
|---|-----------|
| <u>1. Grundsteuer</u>   |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v. H. |
| <br>  |           |
| <u>2. Gewerbesteuer</u>   | 380 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 40.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 25.02.2021

H. Fricke  
Staddirektor

### **Amtliche Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/134 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2021 liegen in der Zeit vom 06.04. bis 16.04.2021 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, im Foyer des Zevener Rathauses aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04281-716151 oder 04281-716255 kurz melden.

Zeven, den 29.03.2021

Stadt Zeven  
Der Staddirektor

